



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel. +41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

mitgeteilt am: 30. August 2022
31. Aug. 2022

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Abschuss eines schadenstiftenden Einzelwolfs in Graubünden

I. Sachverhalt

1. Seit 2021 ist in der Gemeinde Klosters die Präsenz eines männlichen und eines weiblichen Wolfs genetisch nachgewiesen. Auf Grundlage des Monitorings durch die kantonale Wildhut ist nach Anhang 4 des Wolfskonzepts von einem Wolfspaar (Wölfe M184 und F82) auszugehen.
2. Auf Gebiet der Gemeinde Klosters fanden im Zeitraum vom 18. Juni 2022 bis zum 28. August 2022 15 Angriffe durch das Wolfspaar statt, wodurch insgesamt 60 Schafe getötet wurden oder aufgrund schwerer Verletzungen notgetötet werden mussten. Weitere 15 Schafe wurden durch die Wolfsangriffe verletzt.
3. Über 10 der getöteten Tiere wurden gemäss Beurteilung des Kantons in geschützten oder nicht zumutbar schützbaeren Situationen angegriffen, womit ein erheblicher Schaden nach Art. 9^{bis} Abs. 2 der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) gegeben ist. Sämtliche Risse wurden durch die kantonale Wildhut vor Ort begutachtet, dokumentiert und konnten dadurch als solche bestätigt werden.
4. Bereits im Vorjahr kam es auf den von den Schäden betroffenen Alpen zu Nutzierrissen, wobei sowohl das Männchen als auch das Weibchen genetisch nachgewiesen werden konnten. Das Weibchen wurde Ende Juni 2022 wiederum bei Nutzierrissen nachgewiesen, weitere Genetikresultate sind derzeit ausstehend.
5. Unmittelbar angrenzend an das durch das Wolfspaar besetzte Territorium halten sich derzeit keine residenten Wölfe auf. Im Vorderprättigau ist ein weiteres Wolfspaar präsent, im Landwassertal bei Davos gibt es seit dem Sommer 2022 ebenfalls Hinweise auf eine neue Verpaarung. Bei der Ausscheidung des Abschussperimeters wurden aktuelle Nachweise dieser Wolfsvorkommen berücksichtigt.
6. Da es sich bei den Wölfen um residente Wölfe handelt, die wiederholt Nutztiere in geschützten Situationen gerissen haben, ist davon auszugehen, dass es zu weiteren Nutzierrissen kommen wird.

II. Erwägungen

1. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten, anordnen. Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Art. 9^{bis} Abs. 2 lit. c der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) vor, wenn in seinem Streifgebiet innert vier Monaten mindestens zehn Nutztiere getötet werden, nachdem früher bereits Schäden durch Wölfe zu verzeichnen waren.
2. Der Nachweis des Wolfs als Schadenverursacher ist in diesem Fall eindeutig und durch die Wildhut dokumentiert. Für die im Sachverhalt genannten Schadensfälle liegen Protokolle der kantonalen Wildhut und der Fachstelle Herdenschutz des Plantahofs vor. Bereits im Vorjahr waren im betreffenden Gebiet Nutztierrisse zu verzeichnen (vgl. Konzept Wolf Schweiz, Anhang 3). Damit kommt die Schadensschwelle von zehn gerissenen Nutztieren (Kleinvieh) im Sinne von Art 9^{bis} Abs. 2 lit. c JSV zum Tragen.
3. In Gebieten mit bekannter Wolfspräsenz werden nur Tiere dem sog. Abschusskontingent angerechnet, die mit den zumutbaren Schutzmassnahmen vor Übergriffen durch Grossraubtiere geschützt wurden oder die auf nicht zumutbar schützbar Flächen entstanden sind. Die Fachstelle Herdenschutz des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation Graubünden bestätigt schriftlich die fachgerechte Umsetzung der Herdenschutzmassnahmen.
4. Beim betreffenden Wolfspaar bestehen trotz intensiviertem Monitoring keine Hinweise auf eine aktuelle Reproduktion. Die Wildhut hat trotz intensiviertem Fotofallenmonitoring, Nachtbeobachtungen und mehreren Versuchen der Heulanimation keine Hinweise auf eine Reproduktion des Paares. Zudem wurde die Jägerschaft schriftlich aufgerufen, jegliche Nachweise zu melden, was allerdings keine weiteren Hinweise einbrachte.
5. Der Abschuss eines schadenstiftenden Tieres muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemessenen Abschussperimeter zu beschränken (Art. 9^{bis} Abs. 6 JSV). Da es sich um residente Wölfe handelt, die auf den betroffenen Alpen mehrmals geschützte Nutztiere gerissen haben, ist davon auszugehen, dass weitere Übergriffe stattfinden werden.
6. Die Definition des Abschussperimeters richtet sich nach den im Sachverhalt genannten Nachweisen der Wolfspräsenz und wird gemäss Beilage definiert.

III. Beschluss

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 JSG i.V.m. Art.9^{bis} Abs. 2 lit. c JSV, nach Einsicht in die massgebenden Unterlagen sowie auf Antrag des Amtes für Jagd und Fischerei

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. Ein vorwiegend auf Gebiet der Gemeinde Klosters residenter Einzelwolf wird im Sinne der Erwägungen zum Abschuss freigegeben.

2. Als Abschussperimeter gilt der in der Beilage bezeichnete Perimeter.
3. Der Vorsteher des Amtes für Jagd und Fischerei ist für den Vollzug dieses Entscheides unter Bezug der Wildhut zuständig.
4. Diese Verfügung gilt ab ihrer Mitteilung für die Dauer von 60 Tagen.
5. Die beschwerdeberechtigten Organisationen können gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 49 Abs. 1 lit. c des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) innert 30 Tagen seit Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erheben. Der angefochtene Entscheid sowie allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung:

- Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern
- Vereinigung Bündner Umweltschutzorganisationen, Calandastrasse 60, 7000 Chur
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Stiftung Helvetia Nostra, Mühlenplatz 3, 3011 Bern
- Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, Schwarzenburgstrasse 11, 3007 Bern
- Greenpeace, Badenerstrasse 171, 8036 Zürich
- JagdSchweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen
- Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern
- Amt für Jagd und Fischerei, intern

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Der Vorsteher:

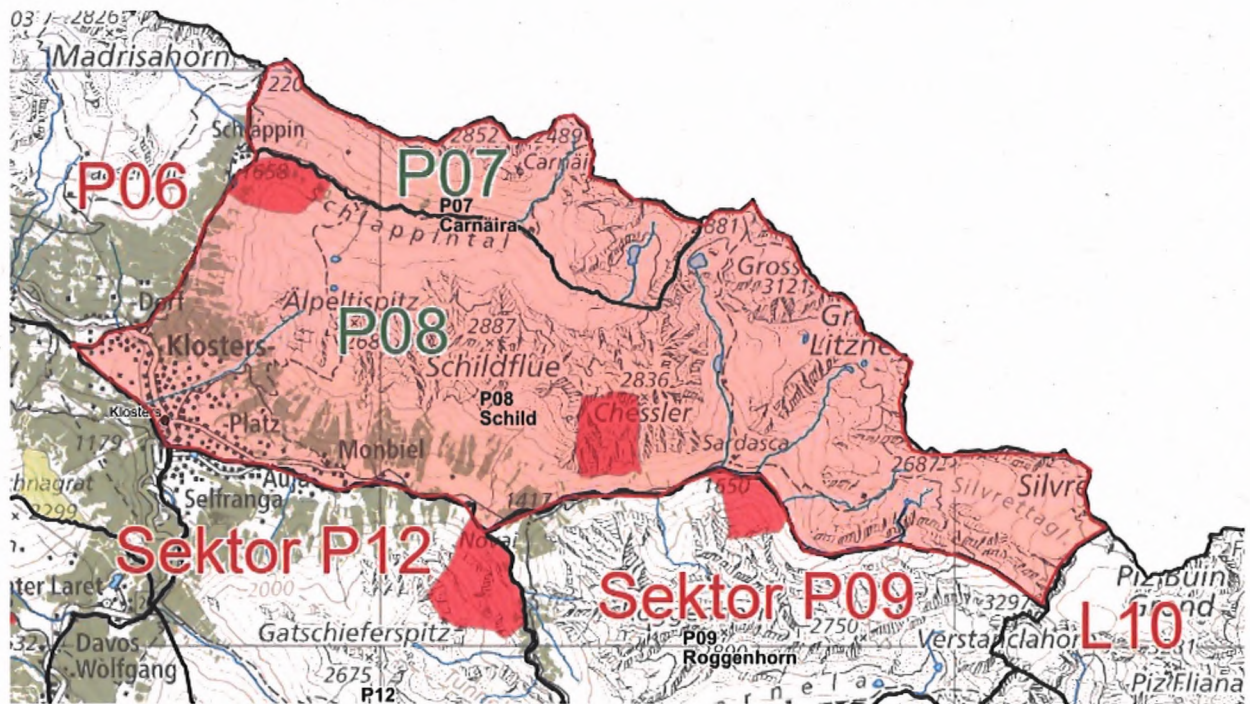


Dr. Mario Cavigelli, Regierungsrat



Abschussperimeter Wolfspaar Klosters 2022

Als Abschussperimeter gelten einzig die Jagdsektoren P07 und P08.



Chur, den 30. August 2022